

dem Süden, zweifellos beeinflusst von der politischen Dynamik dort unter den beiden Fürsten Llywelyn. Sie werden in den minutiösen Untersuchungen des gesamten Corpus der Rechtstexte, gedruckt und ungedruckt, herausgearbeitet. Kurzum, es handelt sich um einen höchst beachtlichen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Hoch-MA, der weit über Wales hinaus Bedeutung hat, wenn auch die Waliser natürlich im Mittelpunkt stehen.

Michael Richter

R. C. Van Caenegem, *An Historical Introduction to Private Law*, Cambridge 1992, Cambridge University Press, ISBN 0-521-42745-2, VIII und 224 S., £ 11.95. – *Non razione imperii sed imperio rationis* galt das römische Recht im MA. Diesen Prozeß anschaulich zu verdeutlichen, ist das Verdienst der englischen Übersetzung der 1988 erschienenen französischen Version. In 7 Kapitel gegliedert folgt nach einer (vorgezogenen) Bewertung der napoleonischen Kodifikationen eine Darstellung der europäischen Rechtsentwicklung – unter Berücksichtigung von Kanonistik, *case law* und der verschiedenen Schultraditionen – bis zur Schwelle des 20. Jh. Der geographische Schwerpunkt liegt in Nordwesteuropa, der zeitliche in der Phase 1100–1750, wobei sich der Vf. mit guten Gründen gegen eine – der eher traditionellen deutschen Sicht entsprechenden – Epochengrenze um 1500 ausspricht. Darstellung – auch dogmatischer Sachverhalte – und Bewertung wechseln einander ab. Überlegungen zu rechtsbildenden Kräften und der Rolle des Rechtes in verschiedenen Gesellschaften beenden die anregende Lektüre. Wenn auch die deutsche Entwicklung keinesfalls vernachlässigt wird, so ist doch die Akzentsetzung selbstverständlich eine westeuropäische: *Droit écrit, coutumes, ordonnances, parlement*, Kodifikation, *case law* – bei Betonung der Gemeinsamkeiten von angelsächsischem und kontinentaleuropäischem Recht. Gerade darin liegt aber der Gewinn auch für den deutschen Leser. Die Literatur ist bis 1989 berücksichtigt; leider hat der Verlag in der abschließenden Bibliographie nicht ausreichend auf die Einarbeitung neuerer Auflagen geachtet. Ein ausführliches Register schließt die überzeugende Darstellung. Jörg Müller

Knut Wolfgang Nörr, *Iudicium est actus trium personarum*. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Europa (Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften Bd. 4) Goldbach 1993, Keip Verlag, ISBN 3-8051-0203-8, 315 S. – 20 zum Teil an für Historiker entlegenen Orten publizierte kleinere Studien des bekannten Rechtshistorikers werden hier in der bereits vorgestellten Weise (vgl. oben S. 225) präsentiert. M. S.

Ulrike Aichhorn, *Die Rechtsstellung der Frau im Spiegel des österreichischen Weistumsrechts* (Dissertationen der Universität Salzburg) Wien 1992, VWGÖ, ISBN 3-85369-886-7, 159 S., DM 32. – Ausgehend von der aktuellen Diskussion um strafrechtlich für Frauen relevante Themen wie Schwangerschaftsabbruch und Vergewaltigung in der Ehe hat sich diese juristische Diss. zum Ziel gesetzt, den Topos der allgemeinen Schlechterstellung der Frau im Strafrecht und im Strafprozeßrecht zu überprüfen. Hauptgrundlage sind die österreichischen Weistümer, zumal das Gebiet des heutigen Österreich den geographischen Rahmen vorgibt. Als Methode wurde der